



ALPMANN SCHMIDT

Grundlagen Fälle
BGB AT

3. Auflage
2010

Grundlagen Fälle

BGB AT

2010

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Strauch, Oliver

Grundlagen Fälle

BGB AT

3. Auflage 2010

ISBN: 978-3-86752-134-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

- Übersicht: Das Ordnen der Anspruchsgrundlagen 1
- Übersicht: Der vertragliche Anspruch auf Erfüllung 2
- 1. Teil: Tatbestand einer Willenserklärung 3**
 - Übersicht: Tatbestand einer Willenserklärung 3
 - Fall 1: Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein
(Trierer Weinversteigerung) 4
 - Fall 2: Invitatio ad offerendum 7
 - Fall 3: Pflichtenbegründendes Gefälligkeitsverhältnis 10
 - Fall 4: Misslungenes Scheingeschäft 12
- 2. Teil: Wirksamwerden von Willenserklärungen 15**
 - Übersicht: Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen
Willenserklärung, §§ 130–133 15
 - Fall 5: Abhandengekommene Willenserklärung 16
 - Fall 6: Falschübermittlung 19
 - Fall 7: Fahrlässige Zugangsverhinderung 22
 - Fall 8: Zugang bei minderjährigem Empfänger 25
- 3. Teil: Der Vertragsschluss 27**
 - Übersicht: Der Vertragsabschluss 27
 - Fall 9: Rechtzeitigkeit der Annahme 28
 - Fall 10: Tod des Anbietenden 30
 - Fall 11: Zusendung unbestellter Waren/Bedeutung von Schweigen
im Rechtsverkehr 33
 - Fall 12: Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben/
Auftragsbestätigung 36
 - Übersicht: Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen,
§§ 133, 157 38
 - Fall 13: Auslegung von Willenserklärungen (Haakjöringsköd-Fall) 39
 - Fall 14: Versteckter Dissens (Weinsteinsäure-Fall) 41
- 4. Teil: Stellvertretung und Vollmacht, §§ 164 ff. 43**
 - Übersicht: Voraussetzungen der Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. 43
 - 1. Abschnitt: Eigene Willenserklärung 44**
 - Fall 15: Abgrenzung Stellvertreter/Bote 44
 - 2. Abschnitt: In fremdem Namen 46**
 - Fall 16: Geschäft für den, den es angeht 46
 - Fall 17: Handeln unter fremdem Namen 49
 - 3. Abschnitt: Mit Vertretungsmacht 52**
 - Fall 18: Grundfall zum Handeln mit Vertretungsmacht 52
 - Fall 19: Anscheins- und Duldungsvollmacht 55
 - Übersicht: Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht,
§ 179 Abs. 1 58

Fall 20: Handeln ohne Vertretungsmacht (Treuänder-Fall)	59
5. Teil: Rechtshindernde Einwendungen (Nichtigkeitsgründe)	62
1. Abschnitt: Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.	62
■ Übersicht: Geschäftsfähigkeit, §§ 104, 105	62
Fall 21: Vorübergehende Geistesstörung	63
Fall 22: Relative Geschäftsunfähigkeit	65
Fall 23: Minderjährigenrecht: Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit öffentlich-rechtlicher Belastung (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, etc.)	67
Fall 24: Minderjährigenrecht: Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit dinglicher Belastung (Hypothek, Grundschuld, etc.)	69
Fall 25: Minderjährigenrecht: Vorteilhaftes Verpflichtungs- und nachteiliges Verfügungsgeschäft (isolierte Betrachtungsweise oder Gesamtbetrachtungslehre?)	71
Fall 26: Minderjährigenrecht: Nachteiliges Verpflichtungs- und vorteilhaftes Verfügungsgeschäft (isolierte Betrachtungsweise oder Gesamtbetrachtungslehre?)	74
2. Abschnitt: Formbedürftigkeit, §§ 125 ff.	77
Fall 27: Bewusste Nichtbeachtung der Form (Edelmannfall)	77
Fall 28: Anforderungen an die Schriftform i.S.d. § 126	79
Fall 29: Vereinbarte Form nach § 127	81
3. Abschnitt: Gesetzliches Verbot, § 134	83
Fall 30: Anforderungen an ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 bei einseitigem Verstoß (Handwerksrollen-Fall)	83
Fall 31: Anforderungen an ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 bei beiderseitigem Verstoß (Praxisverkauf-Fall)	86
4. Abschnitt: Sittenwidrigkeit und Wucher, § 138	88
Fall 32: Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen	88
Fall 33: Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft von Nahbereichspersonen	91
Fall 34: Wucher	94
■ Übersicht: Anfechtung, §§ 142 ff.	97
5. Abschnitt: Anfechtung, §§ 142 ff.	98
Fall 35: Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1, 1. Var.	98
Fall 36: Externer (offener) Kalkulationsirrtum (Rubel-Fall)	101
Fall 37: Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1, 2. Var. bei falscher Preisauszeichnung im Internet	104
Fall 38: Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 und interner (verdeckter) Kalkulationsirrtum	107
Fall 39: Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 und Verhältnis der Anfechtung zur Sachmängelhaftung	110
Fall 40: Anfechtung wegen falscher Übermittlung nach § 120	113
■ Übersicht: Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, § 122	115

Fall 41: Schadensersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122	116
Fall 42: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1, 1. Var.	120
Fall 43: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1, 1. Var. bei verschwiegener Schwangerschaft	124
Fall 44: Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1, 2. Var.	127
Fall 45: Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1, 2. Var. bei Verlangen einer Zahlung als Voraussetzung für den Abschluss eines Nachfolgemietvertrags	129
6. Abschnitt: Vertrag über künftiges Vermögen (§ 311 b Abs. 2) oder Nachlass eines noch lebenden Dritten (§ 311 b Abs. 4)	132
Fall 46: Nichtigkeit eines Vertrags über den Nachlass eines lebenden Dritten	132
6. Teil: Zustimmung, §§ 182 ff.	134
1. Abschnitt: Die vorherige Zustimmung (Einwilligung)	134
Fall 47: Einziehungsermächtigung als Einwilligung des Berechtigten gemäß § 185 Abs. 1 zu einer Verfügung	134
2. Abschnitt: Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)	137
Fall 48: Unterscheidung von Einwilligung und Genehmigung	137
7. Teil: Verjährung, §§ 214 ff.	140
Fall 49: Gegenstand und Dauer der regelmäßigen Verjährung, §§ 195 ff.	140
Fall 50: Unwirksamkeit des Rücktritts, § 218	142
Fall 51: Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen, § 209 i.V.m. § 203	145
Fall 52: Neubeginn der Verjährung, § 212	148
Stichwortverzeichnis	151

Das Ordnen der Anspruchsgrundlagen

Kommen innerhalb eines Zweipersonenverhältnisses für ein Anspruchsziel mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so ist die Einhaltung der nachstehenden Prüfungsreihenfolge aus Gründen der logischen Wechselwirkung und aus Konkurrenzfragen der einzelnen Normen zueinander zu beachten:

I. Vertragliche Ansprüche

- Setzen Vertragsschluss voraus (§§ 145 ff.*)
- Einteilung in: Primäransprüche = Erfüllungsansprüche, z.B. § 433 Abs. 1 und Abs. 2 und Sekundäransprüche, z.B. Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280–283 aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen
- Können als spezielle Grundlage für Ansprüche Auswirkungen für alle anderen Ansprüche haben
 - Vertrag kann „Auftrag“ i.S.d. §§ 677 ff. sein, GoA dann ausgeschlossen
 - Vertrag kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, dingliche Ansprüche aus EBV dann ausgeschlossen
 - Vertrag kann deliktischen Verschuldensmaßstab ändern
 - Vertrag kann als Rechtsgrund Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausschließen

II. Vertragsähnliche Ansprüche

- Erfordern keinen Vertrag, wirken aber ähnlich wie vertragliche Ansprüche (z.B.: Schadensersatz wegen außervertraglicher Pflichtverletzung §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 [c.i.c.])
- Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA §§ 677 ff.) kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, die Rechtswidrigkeit im Rahmen der Deliktsprüfung entfallen lassen, den deliktischen Haftungsmaßstab beeinflussen (vgl. § 680) oder kann den Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. bilden

III. Dingliche Ansprüche

- Dienen dem Schutz und der Verwirklichung dinglicher Rechte, z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gemäß § 985, Schadensersatzansprüche aus EBV, z.B. gemäß § 989
- Schadensersatzansprüche des EBV (§§ 989 ff.) entfalten Sperrwirkung gegenüber dem Delikts- und Bereicherungsrecht (vgl. § 993 Abs. 1, letzter Halbs.).

IV. Deliktische Ansprüche (§§ 823 ff.)

- Schutz des Einzelnen vor widerrechtlichen Eingriffen in seinen Rechtskreis, z.B. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1

V. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff.)

- Dienen der Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen, z.B. Rückabwicklungsansprüche aus einem nichtigen Kaufvertrag gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var.

Deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche beeinflussen sich nicht; sie können auch in umgekehrter Reihenfolge geprüft werden.

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Der vertragliche Anspruch auf Erfüllung**A. Anspruch entstanden****I. Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile**

1. Einigung unmittelbar zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner durch Angebot und Annahme
2. Einigung mittelbar unter Einschaltung von Vertretern durch Angebot und Annahme
3. Wirksamwerden von Angebot und Annahme durch Abgabe und Zugang

II. Wirksamkeit der Einigung ⇒ keine rechtshindernden Einwendungen

1. Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.
2. Scheingeschäft, § 117
3. Form, §§ 125 ff.
4. Gesetzliches Verbot, § 134
5. Sittenwidrigkeit und Wucher, § 138
6. Anfechtung, §§ 142 ff.
7. Vertrag über künftiges Vermögen oder Nachlass, § 311 b Abs. 2, Abs. 4
- (8. Aufschiebende Bedingung, § 158)

B. Anspruch untergegangen ⇒ keine rechtsvernichtenden Einwendungen**C. Anspruch durchsetzbar ⇒ keine rechtshemmenden Einwendungen = Einreden**

- I. Einreden, die die Durchsetzung auf Dauer ausschließen (peremptorisch) ⇒ insbes. Verjährung, § 214
- II. Einreden, die die Durchsetzbarkeit nur aufschieben (dilatatorisch)
 1. Stundung, vgl. § 205
 2. Nicht erfüllter Vertrag, § 320
 3. Zurückbehaltungsrecht, § 273
- III. Von Amts wegen zu beachtende Durchsetzbarkeithindernisse, § 242

1. Teil: Tatbestand einer Willenserklärung

Tatbestand einer Willenserklärung	
Äußerer Erklärungstatbestand	Innerer Erklärungstatbestand
Der äußere Erklärungstatbestand wird durch normative Auslegung (§ 157) ermittelt (Ausnahme: natürliche Auslegung, vgl. § 133, bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen), d.h., er muss objektiv schließen lassen auf:	Der innere Erklärungstatbestand muss spiegelbildlich dazu enthalten:
<ul style="list-style-type: none"> ■ Handlungswille nicht z.B. bei äußerer Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handlungsbewusstsein bei Fehlen keine WE (z.B. Fälschung)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsbindungswille <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht bei invitatio ad offerendum ■ Vorverhandlungen ■ Gefälligkeiten – <i>Abgrenzung</i>: <ul style="list-style-type: none"> – Gefälligkeit (unentgeltlich, kein Rechtsbindungswille, kein Schuldverhältnis) – Gefälligkeitsverhältnis (unentgeltlich, Rechtsbindungswille, Schuldverhältnis nur mit Sorgfaltspflichten) – Gefälligkeitsvertrag (unentgeltlich, mit Rechtsbindungswillen, Schuldverhältnis mit Leistungs- u. Sorgfaltspflichten) ■ Hilferuf ■ Scheingeschäft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erklärungsbewusstsein: Aktuelles Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, rechtsgeschäftlich tätig zu werden) Bei Fehlen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nach h.M. reicht potenzielles Erklärungsbewusstsein aus (dieses liegt vor, wenn der Erklärende zumindest hätte wissen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird). ■ Aber WE analog § 119 Abs. 1 anfechtbar ■ Bei Fehlen des potenziellen Erklärungsbewusstseins: WE nichtig
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftswille <ul style="list-style-type: none"> ■ muss die wesentlichen Vertragsbestandteile (bestimmt oder zumindest bestimmbar) enthalten ■ kann weitere Vereinbarungen enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftswille Bei fehlendem oder abweichendem Geschäftswillen ist zwar der Tatbestand einer WE gegeben, aber sie ist gemäß § 119 Abs. 1 anfechtbar.
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zurechnung ohne inneren Erklärungstatbestand Liegt kein innerer Erklärungstatbestand (also mindestens Handlungsbewusstsein und potenzielles Erklärungsbewusstsein) vor, so wird <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei bewusster Begebung einer Blanketturkunde mit Ausfüllungsermächtigung (analog § 172 Abs. 2) ■ Nach allg. Grundsätzen der Rechts-scheinhafung

**Fall 1: Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein
(Trierer Weinversteigerung)**

(RGZ 26, 322 ff.; vgl. auch BGH 07.06.1984 – IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324 ff.®)

S besucht die Mosel und nimmt in Trier an einer Weinversteigerung teil. Als er hinter dem Auktionator seinen alten Freund A stehen sieht, hebt er erfreut die Hand, um auf sich aufmerksam zu machen. Daraufhin erteilt ihm der Auktionator W den Zuschlag, da – was S nicht bekannt ist – bei der Trierer Weinversteigerung Gebote durch Handheben abgegeben werden.

Muss S den Wein abnehmen?

W könnte einen Anspruch gegenüber S auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2 haben.

A. Anspruch entstanden

Dazu müssten die Parteien sich mit dem Inhalt eines Kaufvertrags geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

I. Einigung i.S.d. § 433

In Betracht kommt hier eine Einigung zwischen S und W i.S.d. § 433 durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff.

1. Angebot des S

Hier könnte S dem W ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags nach § 433 unterbreitet haben. Durch ein Angebot wird einem anderen die Schließung eines Vertrags derart angetragen, dass der Vertrag mit einem bloßen „Ja“ des anderen zustande kommen kann. Ein Angebot setzt sich als Willenserklärung aus einem äußeren (objektiven) und einem inneren (subjektiven) Erklärungstatbestand zusammen.

a) Äußerer Erklärungstatbestand

Zunächst müsste der äußere Erklärungstatbestand gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers neben einem Handlungswillen des Erklärenden (= willensgesteuertes Tätigwerden) ein Rechtsbindungswille (= Wille, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln) sowie ein konkreter Geschäftswille erkennbar ist.

Das Heben der Hand gilt bei einer Versteigerung als Abgabe eines Angebots. Ein verständiger Dritter in der Situation des Erklärungsempfängers W dürfte das Handheben daher als willensgesteuertes Tätigwerden verbunden mit dem Willen, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln und getragen vom konkreten Geschäftswillen zum Kauf des Weines deuten. Mithin liegt der äußere Erklärungstatbestand vor.

b) Innerer Erklärungstatbestand

Fraglich ist jedoch, ob auch der innere Erklärungstatbestand vorliegt.

Das ist der Fall, wenn das nach außen als Willenserklärung zu deutende Verhalten des S ihm subjektiv auch als Willenserklärung zugerechnet wer-

den kann. Hierfür muss der Erklärende jedenfalls Handlungswillen (= willensgesteuertes Tätigwerden) und Erklärungsbewusstsein (= Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln) haben.

S war ortsfremd und mit den Versteigerungsgebräuchen nicht vertraut. Das Heben der Hand war von ihm zum Zwecke des Großes gewollt, erfolgte jedoch nicht in dem Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln. Ihm fehlte daher das Erklärungsbewusstsein.

Die Folgen des Fehlens des Erklärungsbewusstseins sind indes umstritten.

aa) Willentheorie

Nach einer Ansicht erfordert eine wirksame Willenserklärung Erklärungsbewusstsein, sonst ist sie gemäß § 118 analog nichtig.¹ Dies wird damit begründet, dass eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 nur möglich sei, wenn eine Willenserklärung abgegeben sei. Dies setze aber nach § 119 Abs. 1 voraus, dass der Erklärende wenigstens Erklärungsbewusstsein habe. Hinzu komme, dass nach § 118 letztlich eine Willenserklärung nichtig ist, bei der der Erklärende immerhin die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Dasselbe müsse erst recht für eine Erklärung gelten, bei der der Erklärende noch nicht einmal die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Zudem besage der Grundsatz der Privatautonomie, dass der Einzelne über seine rechtlichen Verhältnisse selbst bestimmt. Dies sei aber gar nicht möglich, falls der Einzelne sich nicht bewusst ist, dass sein Handeln „irgendetwas rechtlich Erhebliches“ ist.

Hiernach liegt mangels Erklärungsbewusstseins des S der innere Erklärungstatbestand nicht vor.

bb) Erklärungstheorie

Nach anderer Ansicht liegt bei Fehlen des Erklärungsbewusstseins nur dann eine wirksame Willenserklärung vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann.² Voraussetzung dafür ist, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist. Dies wird damit begründet, dass zwischen dem, der rechtlich gar nichts will, also kein Erklärungsbewusstsein hat, und dem, der rechtlich etwas ganz anderes will und sich in einem Inhaltsirrtum befindet, kein Unterschied bestehe. Schließlich wären beide „bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum“ (§ 119 Abs. 1, 1. Var.). Das Fehlen des Erklärungsbewusstseins stelle daher einen besonderen Fall des Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1, 1. Var dar. Eine Anfechtung müsse umso eher zulässig sein, je größer die Abweichung zwischen Wille und Erklärung sei. Dies gelte nicht nur bei Abweichung von Geschäftswille und Erklärung, sondern erst recht bei Abweichung von Erklärungsbewusstsein und Erklärung und bei Abweichung von Handlungswille und Erklärung.

Bei Beachtung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte S sich über die Verhaltensregeln auf einer Auktion informiert und daher leicht erkennen können, dass seine Handbewegung als Abgabe eines Gebots aufgefasst wird. Ihm ist

Fehlt der Geschäftswille im inneren Erklärungstatbestand, so liegt zwar keine einwandfreie Willenserklärung vor; sie ist aber trotzdem existent. Dies ergibt sich aus § 119 Abs. 1: Der Erklärende will zwar in ganz bestimmter Weise rechtserheblich handeln, seine Erklärung deckt sich aber nicht mit seinem Geschäftswillen. Die Willenserklärung besteht also, ist aber anfechtbar.

1 RGZ 68, 322, 324 f.; 79, 303, 305; 122, 138, 140 ff.; 157, 228, 233; Staudinger/Singer, Vorbem. zu §§ 116–144 Rdnr. 37 ff.

2 BGHZ 91, 324; 329 f.; 152, 63, 70; Palandt/Ellenberger, Vorbem. zu § 116 Rdnr. 17; Habersack JuS 1996, 585.

Merke: Sofern die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist eine Streitentscheidung erforderlich!

sein Verhalten somit als Willenserklärung zurechenbar, sodass trotz Fehlens des Erklärungsbewusstseins der innere Erklärungstatbestand nach dieser Ansicht gegeben ist.

cc) Stellungnahme

Aus Gründen des Verkehrs- und Vertrauensschutzes ist der Erklärungstheorie zu folgen, da schließlich das Fehlverhalten nicht beim berechtigt vertrauenden Empfänger, sondern beim Erklärenden liegt. Er muss die Folgen seines Fehlverhaltens durch Anfechtung beseitigen und ggf. den Vertrauensschaden nach § 122 ersetzen. Auch aus der Privatautonomie folgt nicht nur die Selbstbestimmung des Einzelnen, sondern auch die Verantwortlichkeit für sein Tun. Somit liegt der innere Erklärungstatbestand und damit auch eine Annahme des S vor. Mithin haben W und S einen Kaufvertrag gemäß § 433 geschlossen.

2. Annahme des W (+) wegen Zuschlags

II. Wirksamkeit der Einigung (+) mangels Anfechtungserklärung des S gemäß § 143 Abs. 1

(S hätte seine Willenserklärung jedoch nach § 119 Abs. 1 mit der Folge des § 142 Abs. 1 anfechten können, da sein geäußerter Erklärungstatbestand nicht mit der Äußerung übereinstimmt, die er mit dem Handheben abgeben wollte.)

B. Anspruch nicht untergegangen (+)

C. Anspruch durchsetzbar (+)

Somit hat W gegenüber S einen Anspruch auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2.

Fall 2: Invitatio ad offerendum

K vertreibt in seinem kleinen Laden Wohnaccessoires, die er regelmäßig über das Internet bei entsprechenden Fachhändlern für Wohnzubehör bestellt. So entdeckt er auf der Internetseite des V einen neuen „Retro-Kronleuchter“ für 750 €, der gerade auf den Markt gekommen ist. Im Online-Shop des V sind alle zum Verkauf stehenden Waren genau beschrieben und mit Preisen versehen. K füllt das zur Verfügung stehende Bestellformular aus und sendet es per Mausclick als E-Mail an V. Nachdem V die E-Mail des K gelesen hat, holt er umgehend einen Leuchter aus seinem Lager und übergibt diesen einem Paketdienst, der den Leuchter prompt zum Laden des K bringt. K hat mittlerweile jedoch einen noch günstigeren Leuchter entdeckt und verweigert die Annahme.

V fragt sich, ob er die Abnahme des Leuchters und Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 750 € verlangen kann.

V könnte gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 haben.

A. Anspruch entstanden

Dazu müssten die Parteien sich mit dem Inhalt eines Kaufvertrags geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

I. Einigung i.S.d. § 433

In Betracht kommt hier eine Einigung zwischen V und K i.S.d. § 433 durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff.

1. Angebot des V

Ein Angebot des V könnte bereits in der Präsentation des „Retro-Kronleuchters“ im Internet liegen.

Durch ein Angebot wird einem anderen die Schließung eines Vertrags derart angetragen, dass der Vertrag mit einem bloßen „Ja“ des Anderen zustande kommen kann. Ein Angebot setzt sich als Willenserklärung aus einem äußeren (objektiven) und einem inneren (subjektiven) Erklärungstatbestand zusammen. Der äußere Erklärungstatbestand liegt vor, wenn aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers neben Handlungswillen des Erklärenden (= willensgesteuertes Tätigwerden) ein Rechtsbindungswille (= Wille, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln) sowie ein konkreter Geschäftswille erkennbar ist.

Ob das Einstellen der Ware bereits auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt oder bloß als eine Aufforderung zur Angebotsabgabe (**invitatio ad offerendum**) zu verstehen ist, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157).

a) Internetseite als invitatio ad offerendum

Nach einer Ansicht besteht bei Warenanpreisungen im Internet kein Unterschied zu Schaufensterauslagen oder einer Zeitungsannonce, also zu den klassischen Fällen der invitatio. Die Rechtsfigur der invitatio solle dem Anbieter ermöglichen, die Bonität des Käufers zu prüfen, bevor er sich ver-

traglich binde. Wäre die Internetseite ein verbindliches Angebot, läge in der Formularbestellung seitens des Kunden die Annahme. Der Kaufvertrag wäre ohne eine Überprüfungsmöglichkeit durch den Verkäufer hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden zustande gekommen. Darüber hinaus wäre der Anbieter in diesem Fall verpflichtet, an den Kunden zu liefern, auch wenn sein Warenvorrat bereits erschöpft wäre (Gefahr der Doppelverpflichtung). Bei einer invitatio hingegen bestünde für den Verkäufer die Gelegenheit, die Lagerbestände zu überprüfen.

Demnach sei die Internetseite eines Anbieters als bloße invitatio ad offerendum und nicht als verbindliches Angebot zu verstehen.³

b) Internetseite als bindendes Angebot

Eine andere Ansicht wendet sich gegen die pauschale Gleichbehandlung von Schaufensterauslagen bzw. Zeitungsinseraten mit der Warenpräsentation im Internet. Eine invitatio liege nur vor, wenn der Vorbehalt fehlender Verbindlichkeit ausdrücklich kenntlich gemacht werde (z.B. durch entsprechenden Vermerk). Nur so könne der Kunden die fehlende Bindungswirkung der Präsentation erkennen. Andernfalls dürfe er von einem verbindlichen Angebot ausgehen. Da es technisch möglich ist, Bestellungen aus dem Online-Shop direkt mit den Lagerbeständen abzugleichen, sei – im Unterschied zu den klassischen Fällen der invitatio – eine Überprüfung der Verfügbarkeit durchaus möglich und daher werde so auch ein direkter Zugriff auf das Warenlager suggeriert. Darüber hinaus sei eine Bonitätsprüfung des Kunden bei den im Internet in der Regel verwendeten Zahlungsmodalitäten wie Vorkasse, Nachnahme oder Kreditkartenzahlung von vornherein entbehrlich.⁴

Mangels eines entsprechenden Vermerks auf die Unverbindlichkeit des Angebots liegt nach dieser Ansicht aus Sicht eines objektiven Empfängers bereits in der Präsentation ein Verkaufsangebot des V.

c) Stellungnahme

Schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit besteht auch im Internet das Bedürfnis für die Rechtsfigur der invitatio ad offerendum. Selbst wenn die Überprüfung der Liefermöglichkeit des Händlers durch Verknüpfung der Internetseite mit der Datenbank seiner Lagerbestände technisch machbar ist, so können jedoch während der Online-Bestellung gleichzeitig anderweitige Kundenbestellungen (z.B. per Post oder Telefon) den Warenvorrat erschöpfen. Die Gefahr der Doppelverpflichtung bleibt also bestehen. Zudem ist die Bonitätsprüfung bei den im Internethandel üblichen Zahlungsweisen keinesfalls entbehrlich, da es jedenfalls der Verifizierung der mitgeteilten Daten (z.B. Kreditkartendaten) bedarf. Danach ergibt sich aus der Sicht eines vernünftigen Erklärungsempfängers, dass V mit der Präsentation noch kein verbindliches Verkaufsangebot abgeben will, sondern den Kunden auffordert, ein Angebot abzugeben.

Vertragschluss bei Bestellungen im Internet:

- Die Präsentation von Artikeln stellt i.d.R. eine invitatio ad offerendum dar.
- Die automatisierte Antwort-E-Mail ist i.d.R. bloß eine (Pflicht-)Mitteilung vom Antragseingang (vgl. § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 3), kann aber auch Annahmeerklärung oder neues Angebot sein (vgl. § 150 Abs. 2).
- Sofern die Antwort-E-Mail nur eine Mitteilung des Antragsingangs ist, kommt der Vertrag erst mit der Lieferung der bestellten Ware zu den dann maßgeblichen Bedingungen zustande (vgl. BGH NJW 2004, 3699 ff. = RÜ 2005, 71 ff.).

³ AG Butzbach NJW-RR 2003, 54; Palandt/Grüneberg § 312 b Rdnr. 4; Staudinger/Bork § 145 Rdnr. 9; Köhler/Arndt, Recht im Internet, S. 65; Woitkewitsch/Pfitzer MDR 2007, 61, 63.

⁴ Muscheler/Schewe Jura 2000, 565, 568; Kimmelmann/Winter JuS 2003, 532 f.

2. Angebot des K

In der Bestellung des K liegt ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags über den Kronleuchter zum Preis von 750 €.

3. Annahme des V

V hat dieses Angebot nicht ausdrücklich angenommen, jedoch die Ware dem Paketdienst zum Transport ausgehändigt. Damit bringt er konkludent zum Ausdruck, das Angebot des K zu akzeptieren. Zwar bedarf die Annahmeerklärung als empfangsbedürftige Willenserklärung grundsätzlich des Zugangs bei K. Jedoch ist hier die Erklärung der Annahme nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten, da ein Kunde, der beim Versandhandel bestellt, nicht erwartet, dass der Verkäufer ihn vor Absendung der Ware noch ausdrücklich über sein Einverständnis mit dem Angebot informiert. Der Zugang ist daher ausnahmsweise nach § 151 entbehrlich.

Somit liegt eine Einigung zwischen K und V i.S.d. § 433 vor.

II. Wirksamkeit der Einigung (+)**B. Anspruch nicht untergegangen (+)****C. Anspruch durchsetzbar (+)**

Somit hat V gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abgabe	25	Existenzvernichtung	77
Abhandengekommene Willenserklärung	16	Externer (offener) Kalkulations- irrtum	101 f.
Absolute Theorie	66	Falschübermittlung	19
Abtretung	63	Formerfordernis	77
Anerkenntnis	149	Genehmigung	137 f.
Anfechtungserklärung	99	Gesamtbetrachtungslehre	72, 75
Angaben	122	Geschäft für den, den es angeht	47
Annahme	4	Geschäftsfähigkeit	62
Anpassung des Vertrags	103	Geschäftsunfähigkeit	64
Anscheinsvollmacht	56	Geschäftswille	4
Anspruchsgrundlagen	1	Gewillkürte Form	81
Äquivalenztheorie	122	Haakjöringsköd-Fall	39
Arglist	122	Handeln ohne Vertretungsmacht	59
Auftragsbestätigung	37	Handeln unter fremdem Namen	50
Außenvollmacht	53	Handlungswille	5
Äußerer Erklärungsstatbestand	4	Hemmung der Verjährung	145, 146, 149
Beiderseitiger Gesetzesverstoß	84	Identitätstäuschung	50
Belehrungsfunktion	78	In fremdem Namen	46
Bevollmächtigung	53	Inhaltsirrtum	99
Beweisfunktion	78	Inhaltssittenwidrigkeit	89
Bote	44	Innenvollmacht	53
Botenmacht	20	Innerer Erklärungsstatbestand	4
Bürgschaft	91	Ins Blaue hinein	122
Doppelirrtum	102	Interner (verdeckter) Kalkulations- irrtum	107, 109
Drohung	127, 130	Internetseite	7
Duldungsvollmacht	56	invitatio ad offerendum	7, 55
Eigene Willenserklärung	44	Isolierte Betrachtungsweise	72, 75
Eigenschaften	108	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	36
Eigenschaftsirrtum	108, 120	Kaufrechtliche Mängelrechte	111
Einrede des nicht erfüllten Vertrags	32, 51	Konkludente Vollmachtserteilung	56
Einsichtsfähigkeit	65	Kontrollfunktion	78
Einwendung		Kreditverträge	88
dauerhafte	140	Lagertheorie	123
rechtshemmende	140	Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgelt- licher Zuwendung eines Grundstücks mit dinglicher Belastung	69
Einwilligung	134, 138	Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgelt- licher Zuwendung eines Grundstücks mit öffentlich-rechtlicher Belastung	67
Einziehungsermächtigung	135		
E-Mail	31		
Erhebliche Willensschwäche	95		
Erklärungsbewusstsein	5		
Erklärungsirrtum	105, 118		
Erklärungstheorie	5		
Erlöschen der Vollmacht	53		
Erteilung der Vollmacht	53		
Existenzgefährdung	77		

Mangelndes Urteilsvermögen	95	Trierer Weinversteigerung	4
Nachteiliges Verfügungsgeschäft	71	Übermittlungsirrtum	114
Nachteiliges Verpflichtungsgeschäft	74	Umstandssittenwidrigkeit	89
Nachträgliche Zustimmung	137	Unerfahrenheit	95
Nahbereichspersonen	91	Unternehmensbezogenes Geschäft	47
Namenstauschung	50	Unterschrift	80
Natürliche Auslegung	39	Unterzeichnung	79
Negatives Interesse	118	Unwirksamkeit des Rücktritts	142 f.
Neubeginn der Verjährung	148	Urkunde	79
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen		Verbotsgesetz	83, 86
Form	79	Verdrängung nach dem Spezialitäts-	
Normative Auslegung	39	grundsatz	111
Offenkundigkeitsprinzip	46, 49	Vereinbarte Form nach § 127	81
Pflichtenbegründendes Gefälligkeits-		Verjährungseinrede	140
verhältnis	10	Verjährungsfrist	140
Positives Interesse	118	Verkehrswesentlichkeit	108
Prospekt	55	Vertrag über den Nachlass eines noch	
Recht zur Lüge	125	lebenden Dritten	132
Rechtliche Wirkungen des Geschäfts	67	Vertrauensschaden	118
Rechtsbindungswille	4	Vertretungsmacht kraft Gesetzes	53
Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	53	Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	56
Rechtsscheinsvollmacht	56	Vollmacht	53
Rechtzeitigkeit der Annahme	28	Vorherige Zustimmung	134
Regelmäßige Verjährung	140	Vorteilhaftes Verfügungsgeschäft	74
Reine Gefälligkeitsverhältnisse	10	Vorteilhaftes Verpflichtungsgeschäft	71
Relative Theorie	66	Warnfunktion	78, 80
Rubel-Fall	101	Weinsteinsäure-Fall	41
Rücktritt	143	Widerrechtlichkeit der Drohung	128, 130
Sachmangel	142	Widerrechtlichkeit der Täuschungs-	
Schadensminderungspflicht	118	handlung	125
Scheingeschäft	13	Widerruf der Willenserklärung	26
Schwebend unwirksam	51	Willenstheorie	5
Schweigen im Rechtsverkehr	33	Wirksamkeit der Vollmacht trotz Erlöschens	53
Schwerer Treueverstoß	77	Wirtschaftliche Betrachtungsweise	67
Sittenwidrigkeit	88, 91	Wucher	94
Sorgerechtlche Betrachtungsweise	67	Wucherähnliche Geschäfte	89
Stellvertretung	44, 46, 49, 52	Zugang	25
Steuerungsfähigkeit	65	Zugangsverhinderung	22
Störung der Geschäftsgrundlage	103	Zusendung unbestellter Waren	33
		Zwangslage	95